

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben; Fon 03464/5354300, Fax 03464/5354390; E-Mail vetamt@mansfeldsuedharz.de



Merkblatt Geflügelausstellungen und –märkte

Stand 01.01.2013

Durchführung der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der Geflügelpestverordnung vom 18. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung, Hier: Verfahrensweise bei der Abhaltung von Geflügelmärkten und –börsen im Landkreis Mansfeld-Südharz in der Ausstellungssaison 2013/2014

Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Geflügelausstellungen, -märkte und Vogelausstellungen bzw. -märkte und deren einheitlicher Umsetzung im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Gemäß § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) sind Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies nach § 26 Viehverkehrsverordnung der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen und erhält eine Registriernummer.

Der Veranstalter der Geflügelausstellung / -marktes hat die Registriernummern aller teilnehmenden Tierhalter zu erfassen und dem Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung auf Verlangen vorzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Hühner und Truthühner eine allgemeine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit (ND) besteht. Die Nachweise darüber sind mitzuführen. Die Vorschriften zur Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sind in § 7 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) geregelt.

Geflügelausstellung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse)

Jede Veranstaltung muss einzeln, beantragt werden. Alle Veranstaltungen müssen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

- Regionale Geflügelausstellung
Stammen **alle** auf der Ausstellung gezeigten **Tiere** aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz oder den angrenzenden Landkreisen Harzkreis, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Saalekreis oder Salzlandkreis, ist eine tierärztliche **Untersuchung** der Tiere vor der Ausstellung **nicht** vorgeschrieben.
- Überregionale Geflügelausstellung
Werden Tiere ausgestellt, die nicht aus den o. g. Kreisen kommen, ist vor der Veranstaltung eine klinische tierärztliche Untersuchung **aller ausgestellten Tiere** durchzuführen (z.B. als Eingangsuntersuchung oder tierärztliche Untersuchung im Bestand), eine Bescheinigung dieser ist auf Verlangen der Ausstellungsleitung sowie der Kontrollbehörde vorzuzeigen.
Diese Vorgehensweise gilt für alle gehaltenen Vögel, also für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, inklusive Tauben und Ziervögel!

Ein Verkauf von Tieren bzw. das in Verkehr bringen von Tieren über eine Tombola ist auf einer Ausstellung grundsätzlich nicht statthaft.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.10.2009.

Demnach ist der Verkauf oder Tausch einzelner Tiere **an nachweislich bei der zuständigen Behörde registrierte Geflügelhalter** möglich, sofern diese Tiere zuvor ausgestellt bzw. bewertet wurden.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben; Fon 03464/5354300, Fax 03464/5354390; E-Mail vetamt@mansfeldsuedharz.de



Geflügelmarkt (Börse, Tombola)

Zu Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art zählen auch Börsen und Tombolas, da hier Tiere in Verkehr gebracht werden. Hier sind besondere Bedingungen einzuhalten. Jede Veranstaltung muss einzeln beantragt werden. Alle Veranstaltungen müssen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

Alle aufgestellten Tiere müssen längstens fünf Tage vor der Veranstaltung **im Bestand** klinisch tierärztlich untersucht werden. Die Bescheinigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sonderregelung für Vogelbörsen (nach §7 Abs. 5a Geflügelpest-Verordnung):

Für Börsen, Märkte oder Ausstellungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (z. B. Exoten, Psittaciden, Finken) **kann** (nach Zustimmung der Behörde) **die klinische tierärztliche Untersuchung entfallen, wenn auf der Veranstaltung kein Geflügel** (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) **aufgestellt wird.**

Geflügelmärkte mit Enten und Gänsen:

Längstens sieben Tage vor der Veranstaltung müssen Proben (Rachen- oder Kloakentupfer) von 60 Tieren des Ursprungsbestandes in der Landesuntersuchungsanstalt virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, so sind alle im Bestand vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Die virologische Untersuchung ausschließlich der zu verkaufenden Tiere ist nicht ausreichend!

Alternativ zur Gesamtbestandsuntersuchung ist es möglich, die Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten zu halten (Sentinelhaltung). Jedes verendete Stück Geflügel aus derartigen Sentinelhaltungen ist in die Landesuntersuchungsanstalt einzusenden und auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch zu untersuchen.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten oder Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1.000	20 – 60
mehr als 1.000	30 – 70

Die gemeinsame Haltung von Enten oder Gänsen mit Hühnern oder Puten ist im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen. Der Tierhalter bekommt eine kostenpflichtige Bestätigung über die Anzeige, diese ist mitzuführen. Erst danach können Enten und Gänse über Geflügelmärkte verkauft werden.

*Hinweis: Prinzipiell sind Ausstellungen von Märkten (Verkauf, Börsen, Tombolas) räumlich zu trennen. Das heißt, Käfige zu Tombola-/alleinigen Verkaufszwecken sind **separat** von Schaukäfigen aufzustellen. In Ihrer Veranstaltungsanzeige teilen Sie uns bitte genau mit, welche Art von Veranstaltung Sie planen.*

Für weitere Informationen steht Ihnen das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Verfügung.